

Bezirkshauptmannschaft Schärding

Wa - 135 - 1972

Schärding, am 31. 1. 1973

Gemeinden Raab und Andorf;

1. Regulierung des Raaberbaches
2. Entwässerung landwirtschaftlicher Grundstücke im Regulierungsbereich des Raaberbaches.

wr. Bewilligung.

B e s c h e i d .

Die Amtliche Bauleitung für die Regulierung des Raaberbaches, Linz /Donau, Kärntnerstraße 12 hat mit Eingabe vom 6.11.1972 um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung

1. für eine Regulierung des Raaberbaches und
2. Entwässerung landwirtschaftlicher Grundstücke im Regulierungsbereich des Raaberbaches

auf Grund eines Projektes des Amtes der o.ö. Landesregierung, Unterabteilung landwirtschaftlicher Wasserbau vom Oktober 1972 angesucht.

Über dieses Ansuchen wurde nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 98 und 107 WRG. 1959 i.d.g.F.) eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle für den 5. 12. 1972 anberaumt und durchgeführt.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlung, deren Verhandlungsschrift einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, ergeht gemäß § 58 AVG. 1950 nachstehender

S p r u c h :

I. Gemäß den Bestimmungen der §§ 15, 38, 40, 41-46, 98, 111, 112 und 117 des Wasserrechtsgesetzes, EGBL.Nr. 215/1959 i.d.g.F. (WRG. 1959 i.d.g.F.) wird den Marktgemeinden Raab und Andorf die wasserrechtliche Bewilligung für

1. die Regulierung des Raaberbaches und
2. die Entwässerung landwirtschaftlicher Grundstücke im Regulierungsbereich des Raaberbaches

nach Maßgabe der bei der Verhandlung vorgelegenen und als solche gekennzeichneten Pläne sowie der im Befunde der mitfolgenden Verhandlungsschrift enthaltenen Beschreibung bei Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:

1. Das Regulierungsunternehmen ist projektgemäß zu erstellen, wobei die in den Stellungnahmen zu den Parteienäußerungen angeführten Auflagen und Bedingungen zu beachten sind.
2. Teile der Parzellen 161/1 und 162, KG. Raab, im Eigentum von Ludwig Lindpointner, Brünning Nr. 19 am linken Ufer des Ortsbaches (Raaberbach) unmittelbar vor der Einmündung in das Hauptgerinne sind mit einem Gesamtausmaß von 2.800 m² als Vorteilsfläche in das Unternehmen miteinzubeziehen.

3. Den Vorschreibungen des Vertreters der Post- und Telegrafendirektion (Pst.Zl. 3. Verhandlungsschrift), des Vertreters der Landesstraßenverwaltung (Pst.Zl. 8 der Verhandlungsschrift) ist zu entsprechen.
4. Die Beweissicherung der Ergibigkeit des Brunnens der Marktversorgungsanlage Raab ist in ausreichender und geeigneter Weise durchzuführen.
5. Mit dem Baubeginn kann nach Rechtskraft des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides begonnen werden.
6. Die Bauaufsicht hat durch ein fachkundiges Organ der Abteilung Wasserbau des Amtes der o.ö.Landesregierung zu erfolgen.
7. Nach Abschluß der Bauarbeiten ist auf Kosten des Regulierungsunternehmens die Grundbuchsordnung wieder herzustellen.
8. Von den berührten Grundeigentümern sind im Anschluß an die Bauarbeiten landwirtschaftliche Folgemaßnahmen unter Beratung der Landwirtschaftskammer für O.Ö. bzw. der zuständigen Bezirksbauernkammer Schärading durchzuführen.
9. Als Fertigstellungsfrist wird der 31.12.1977 festgesetzt.
10. Die Bauherren haben unter Vorlage eines Ausführungsoperates in 4-facher Ausfertigung und unaufgefordert um die wasserrechtliche Überprüfung anzusuchen.
11. Die Erhaltung der Anlage obliegt den beiden Bauherren, den Marktgemeinden Raab und Andorf anteilmäßig nach der Regulierungslänge. Die Erhaltung der Dränanlagen obliegt den jeweiligen Grundeigentümern.

II. Gemäß § 27 Abs. 1 lit. a des WRG. 1959 i.d.g.F. werden mit dem Tage der Verzichtserklärung, das ist der 5.12.1972, die beiden im Wasserbuch eingetragenen Wasserbenutzungsrechte

1. das Wasserbenutzungsrecht der Pramermühle in Schulleredt 7, Gemeinde Andorf, eingetragen im Wasserbuch der Bezirkshauptmannschaft Schärading unter Post Zl. 915 des Josef Mayrleithner
2. das Wasserbenutzungsrecht der Mühle in Unterbrünning Nr. 13, Gemeinde Raab, eingetragen im Wasserbuch der Bezirkshauptmannschaft Schärading unter Post Zl. 831 des Josef Ganglmair

für erloschen erklärt. Vorkehrungen gemäß § 29 des WRG. 1959 i.d.g.F. aus Anlaß des Erlöschens sind nicht vorzuschreiben, weil diese Vorkehrungen im Rahmen des Regulierungsvorhabens durch das Regulierungsunternehmen getroffen werden und im Regulierungsprojekt enthalten sind.

Gemäß § 111 Abs. 3 WRG. 1959 i.d.g.F. werden die bei der Verhandlung am 5.12.1972 getroffenen Übereinkommen zwischen den Wasserberechtigten Josef Mayrleithner und Josef Ganglmair einerseits und den Marktgemeinden Raab und Andorf als Konsenswerber andererseits über den Verzicht auf die Wasserbenutzungsrechte bzw. Ablösebedingungen, die in der Verhandlungsschrift unter Punkt 11 und 12 der Parteienäußerungen enthalten sind, beurkundet.

III. Die im Projekt veranschlagten Kosten des Vorhabens von rd. 10,000.000.- S verteilen sich auf 4 Baujahre und werden entsprechend dem Antrag auf Bund, Land, Straßenverwaltung, Gemeinden und Interessenten aufgeteilt. Die Aufbringung der Mittel ist wie folgt vorgesehen:

Bund	35 %	3,500.000.- S
Land	35 %	3,500.000.- S
Gemeinden	12 %	1,200.000.- S
Landesstraßenverwaltung ..	12 %	1,200.000.- S
Interessenten	6 %	600.000.- S
	<u>100 %</u>	<u>10,000.000.- S</u>

Die Höhe der Beitragsleistung der beiden Marktgemeinden ist bedingt nach Maßgabe der in den Gemeinden liegenden Regulierungsstrecken, somit entfallen auf die Marktgemeinde Andorf 987 lfm, d.s. 26,5 % (318.00.- S) des Gemeindeanteiles, auf die Marktgemeinde Raab 2.741 lfm, d.s. 73/5 % (882.000.- S) des Gemeindeanteiles.

Die Aufteilung der Kostenbeiträge der Interessenten erfolgt nach dem Ausmaß der in das Unternehmen einbezogenen Grundstücke und werden daher ^{auf} die Interessenten gemäß § 44 Abs. 1 WRG. 1959 i.d.g.F. nach folgendem Beitragsschlüssel aufgeteilt:

	Anteilsfläche	
Aig	"	31 ar 65 m2
Auf	"	
And	"	2 ar 50 m2
Nie	"	
Au	"	28 ar 40 m2
Au	"	
Ba	"	11 ar 22 m2
Ni	"	
Br	"	101 ar 35 m2
Sc	"	
Br	"	17 ar 60 m2
Br	"	
Br	"	7 ar 30 m2
AU	"	
Bu	"	15 ar 11 m2
Re	"	
De	"	84 ar 73 m2
Sc	"	
Ex	"	48 ar 20 m2
Br	"	
G	ina,	3 ar 00 m2
B	"	
G		182 ar 65 m2
B		

	Anteilsfläche	
Ge	"	120 ar 34 m2
Ni	"	
Gr	"	132 ar 07 m2
Sc	"	
Gr	"	31 ar 80 m2
AU	"	
Gr	"	239 ar 67 m2
Ni	"	
Gr	"	20 ar 44 m2
Ra	"	
H:	"	129 ar 01 m2
N:	"	
H:	"	134, ar 71 m2
B:	aria,	
H:	"	26 ar 30 m2
B:	"	
H:	"	155 ar 73 m2
R:	"	
H:	"	2 ar 05 m2
N:	"	
H:	"	1 ar 90 m2
B:	"	
H:	"	105 ar 18 m2
N:	"	
H:	"	33 ar 09 m2
B:	"	
H:	"	37 ar 79 m2
B:	"	
H:	"	24 ar 26 m2
S:	"	
H:	"	13 ar 70 m2
S:	"	
H:	"	38 ar 60 m2
I:	"	
I:	"	2 ar 30 m2
J:	"	
S:	"	25 ar 14 m2
I:	"	
I:	"	13 ar 45 m2
I:	"	
I:	"	25 ar 14 m2
I:	"	
I:	"	70 ar 07 m2

Le
Br
Lj
Au
Lj
Br
Lj
Bj
M
S
M
B
M
S
R
S
R
B
R
N
R
F
R
S
L
R
i
S
N
S
R
W
H
E
N
W
N
W
E
S
V
S
W
A

anteilsfläche	79 ar 64 m2
"	32 ar 50 m2
"	121 ar 44 m2
"	145 ar 93 m2
"	75 ar 17 m2
"	69 ar 11 m2
"	42 ar 35 m2
"	61 ar 70 m2
"	7 ar 11 m2
"	108 ar 21 m2
"	37 ar 86 m2
"	21 ar 70 m2
"	13 ar 20 m2
"	177 ar 81 m2
"	26 ar 39 m2
"	96 ar 95 m2
"	108 ar 44 m2
"	167 ar 80 m2
"	48 ar 35 m2
"	17 ar 80 m2
"	42 ar 47 m2

V	[REDACTED]	Anteilsfläche	68 ar 64 m ²
Z		"	81 ar 66 m ²

Raas 172

IV. Gemäß § 2 RFG., RGL.Nr. 250/1852 wird die durch die Regulierung erforderliche Umwandlung von Waldflächen in landwirtschaftliche Grundflächen bewilligt. Das Ausmaß der Rodungsflächen und die Anzahl der berührten Waldparzellen wird bei der wasserrechtlichen Überprüfungsverhandlung festgestellt.

V. Gemäß § 55 Abs. 3 WRG. 1959 i.d.g.F. wird festgestellt, daß die Erteilung der gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligung nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.

VI. Die Kosten des Verfahrens, welche gemäß §§ 76 und 77 AVG. 1950 die Konsenswerber zu tragen und binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegenden Erlagscheines einzuzahlen haben, betragen an

Kommissionsgebühren gemäß § 2 Ziff. 1 lit. b der Landeskommissionsgebührenverordnung, LGBL.Nr. 33/1965 (3 teilnehmende Amtsorgane, 18 begonnene halbe Stunden a S 35.-- je Amtsorgan) S 1.890.--.

B e g r ü n d u n g :

Zu I. und IV.: Diese Teile des Spruches stützen sich auf die bezogenen Rechtsvorschriften und das Ergebnis der zugrundeliegenden mündlichen Verhandlung sowie auf die Erwägung, daß bei Einhaltung und Erfüllung der darin enthaltenen Auflagen das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

Den Einwendungen der Behördenvertreter und sonstigen Parteien wurde durch entsprechende Vorschreibungen im Gutachten Rechnung getragen.

Zu II.: Die beiden Wasserrechtsbesitzer Josef Mayrleithner und Josef Ganglmair haben bei der Verhandlung am 5.12.1972 auf ihr Wasserrecht verzichtet, um einerseits den Baubeginn nicht zu verzögern und andererseits ein drohendes Enteignungsverfahren abzuwenden. Die Enteignung dieser beiden Wasserrechte wäre unbedingt erforderlich geworden, weil ohne die Beseitigung der Stauanlagen das Regulierungsvorhaben nicht durchführbar gewesen wäre. Die im Übereinkommen enthaltenen Ablösebeträge beruhen auf einem Schätzgutachten der Unterabteilung Maschinenbau und elektrotechnischer Dienst vom 26.7.1972 und es wurde den Schätzbeträgen von beiden Vertragsparteien zugestimmt.

Zu III.: Gemäß § 44 Abs. 1 WRG. 1959 i.d.g.F. können zu Schutz- und Regulierungswasserbauten, die unter Aufwendung von Bundes- und Landesmitteln unternommen werden und den angrenzenden Liegenschaften durch Zuwendung eines Vorteiles oder Abwendung eines Nachteiles in erheblichem Grade zum Nutzen gelangen, auf Verlangen des Bundes oder Landes die Eigentümer der Liegenschaften durch Bescheid verhalten werden, im Verhältnis des erlangten Vorteiles oder abgewendeten Nachteiles einen angemessenen Beitrag zu den Baukosten zu leisten. Das Anteilsverzeichnis wurde vom Land Oberösterreich erstellt und bildet einen Bestandteil des Projektes. Die Anteile wurden den Grundanrainern bekanntgegeben und haben diese bei der mündlichen Verhandlung ihr Einverständnis erklärt.

Zu IV.: Durch die beabsichtigte Regulierung und die dadurch erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen an den angrenzenden Grundstücken wird auch die Rodung von verschiedenen mit Staudenwald bestockten Waldparzellen erforderlich. Da die Regulierung und Entwässerung offenbar wesentliche Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten läßt (Möglichkeit des Ausbaues der Brünninger Bezirksstraße, Ermöglichung der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage für den Ort Raab und wesentliche Verbesserungen von Grund und Boden) liegt daher die Erteilung der Rodungsbewilligung im öffentlichen Interesse. Das genaue Ausmaß der Rodungsfläche kann jedoch erst nach Fertigstellung der Regulierungs- und Entwässerungsmaßnahmen festgestellt werden.

Zu VI.: Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf die im Spruch zit. Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die gemäß § 63 Abs. 5 AVG. 1950 binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding schriftlich oder telegrafisch einzubringen wäre und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufungsschrift wäre mit einer S 15.-- Stempelmarke je Bogen zu versehen.

Dieser Bescheid ergeht in Gleichschrift mit je einer Abschrift der Verhandlungsschrift an:

1. das Marktgemeindeamt in Raab mit einem Erlagschein zur Einzahlung der Kommissionsgebühren.
2. das Marktgemeindeamt in Andorf ad 1. und 2. unter Anschluß eines genehmigten Projektgleichstückes.
3. die Bezirksforstinspektion im Hause.
4. den Naturschutzbeauftragten für den Bezirk Schärding, Herrn Dipl.Ing. Harald Hofmeister, Ried i.I.